

Clearingstelle

Betriebliche Einrichtung definiert

Das Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG zur betrieblichen Einrichtung im Sinne des Paragraphen 6 Nr. 1 EEG 2009 ist abgeschlossen.

Von **Marieluise Reißweber**

Die Clearingstelle EEG hat das Empfehlungsverfahren 2010/5 zur Beantwortung der Frage: „Was sind betriebliche Einrichtungen im Sinne des Paragraphen 6 Nr. 1 EEG 2009 zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf?“ abgeschlossen. Die Empfehlung der Clearingstelle EEG gilt für alle Anlagen im Sinne des Paragraphen 3 Nr. 1 EEG 2009, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt und damit auch für viele Biogasanlagen.

Eine betriebliche Einrichtung ist die Bereitstellung einer Empfangseinrichtung durch die Anlagenbetreiberin oder den -betreiber, über die das Signal des Netzbetreibers zur Regelung der Anlage im Sinne des Paragraphen 11 Absatz 1 EEG 2009 entgegengenommen werden kann und die Gesamtheit der arbeitsorganisatorischen Maßnahmen der Anlagenbetreiberin oder des -betreibers, die gewährleisten, dass nach dem Signal des Netzbetreibers sofort die anschließende Reduzierung der Einspeiseleistung der Anlage erfolgt. Betreiberinnen und Betreiber von (Biogas-)Anlagen müssen bei der Wahl

einer betrieblichen Einrichtung insbesondere Folgendes beachten:

- Die Wahl, auf welchem Weg das Signal zur Regelung der Anlage übermittelt wird, obliegt dem Netzbetreiber. Zur Signalübertragung kommen beispielsweise die telefonische Aufforderung, die Übermittlung per SMS oder per Funk-Rundsteuerung in Betracht.
 - Bei der Bereitstellung der Empfangseinrichtung (zum Beispiel Telefon oder Funk-Rundsteuerung) muss die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber gewährleisten, dass das Signal des Netzbetreibers zu jeder Zeit entgegengenommen werden kann und damit die Empfangseinrichtung für den Netzbetreiber für die effektive Übermittlung des Signals zur Verfügung steht.
 - Die Anlagenbetreiberin oder der -betreiber kann sich für die Entgegennahme des Signals zur Reduzierung der Einspeiseleistung und der sich anschließenden Reduzierung der Einspeiseleistung einer dritten Person bedienen.
 - Die Anlagenbetreiberin oder -betreiber oder eine von ihr beziehungsweise ihm beauftragte Person muss sofort nach der Entgegennahme des entsprechenden Signals durch den Netzbetreiber für die Regelung der Anlage sorgen.
 - Die Anlagenbetreiberin beziehungsweise der -betreiber oder eine von ihm beauftragte Person muss - wie in der Leitwarte eines Kraftwerks - zu jeder Zeit das Signal des Netzbetreibers entgegennehmen können, direkten Zugriff auf die zu regelnden Anlagen haben und die Regelung der Anlage unmittelbar durchführen.
 - Sofern die konkrete Anlage keine gestuften Reduzierungseinrichtungen enthält und die Anlage daher vollständig heruntergefahren werden muss, ist dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und von diesem innerhalb des Einspeisemanagements nach Paragraph 11 Absatz 1 EEG 2009 entsprechend zu berücksichtigen.
- Insgesamt trägt die Anlagenbetreiberin beziehungsweise der -betreiber die Verant-

wortung für die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung und hat für die Ausgestaltung der betrieblichen Einrichtung ein Konzept auszuarbeiten, das die Funktionsfähigkeit der betrieblichen Einrichtung sicherstellt.

Ob und in welchen Fällen das Regeln der Anlagen im Wege des Einspeisemanagements nach Paragraph 11 EEG 2009 gegen öffentlich-rechtliche Pflichten insbesondere aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verstößt und ob dies gegebenenfalls zu einer Ausnahme dieser Anlagen vom Einspeisemanagement führen kann, war nicht Gegenstand der Empfehlung und bedarf nach Auffassung der Clearingstelle EEG einer Einzelfallbetrachtung.

Die Empfehlung sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind unter www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/5 veröffentlicht worden. ◀

thermaflex

FLEXALEN
Fernwärmeleitungen

- beste Flexibilität
- schweißbares Mediumrohr
- optimale Wärmedämmung
- KIWA Systemzertifizierung

taking care
of energy
and environment

Thermaflex Isolierprodukte GmbH
Tel. 034425/ 99 8-0, Fax: 034425/ 99 8-88
germany@thermaflex.com, www.thermaflex.de

Autorin

Rechtsanwältin Marieluise Reißweber
Mitglied der Clearingstelle EEG
Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin
Tel. 030/2 06 14 16-0
E-Mail: post@clearingstelle-ee.de